

Finanzordnung des Kleingartenvereins „Hans Otto“
e.V. Borsdorf

Gegründet 1918
Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf
E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Version 01

Gültig ab:

01.06.2024

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Präambel

- (1) Die in dieser Finanzordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen und schließen jedes Geschlecht ein.
- (2) Diese Finanzordnung basiert auf der Vereinssatzung vom 01.06.2024 und der Kleingartenordnung vom 01.06.2024.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Kleingartenvereins „Hans Otto“ e.V., Borsdorf.
- (2) Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Höhe der zu leistenden Zahlungen der einzelnen Mitglieder sind bei Veränderungen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Ausgenommen von dieser Finanzordnung sind:
 - a. Die Höhe des Verbandsbeitrags Kreisverband Leipzig Westsachsen wird durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Leipzig Westsachsen e.V. beschlossen.
 - b. Bei der Erhöhung von Versicherungsbeiträgen besteht die Informationspflicht des Vorstandes zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - c. Die Höhe der Grundsteuer wird von der zuständigen Finanzbehörde festgesetzt.

§ 2 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 3 Rücklagen- und Vermögensbildung

- (1) Für die Bildung von Rücklagen sind die gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Verein erhebt beim Neuabschluss eines Unterpachtvertrages eine Strom- und Wasserpauschale in Höhe von 70,00 € zur Vorfinanzierung der laufenden Kosten für Strom und Wasser. Mit Beendigung des Unterpachtvertrages wird die Strom- und Wasserpauschale ausgezahlt.

§ 4 Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und Gebühren

- (1) Bei Kündigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterpachtvertrages erhält der abgebende Kleingärtner keine Rückerstattung für anteilige Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc. für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Bei Gartenübernahme sind die bis zum Übergabedatum verbrauchten Wasser- und Stromeinheiten sofort zu bezahlen. Eine Verrechnung durch den neuen Pächter ist möglich, sofern dieser einer Zahlung der Verbindlichkeiten des abgebenden Pächters im Rahmen der darauffolgenden Kassierung von Strom- und Wasser schriftlich zustimmt (Zusatzvereinbarung Kaufvertrag).
- (3) Private Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements muss der abgebende Pächter rechtzeitig, spätestens zum Ende des Unterpachtverhältnisses bzw. zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen. Anderenfalls werden ihm die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Sind einzelne Kleingärtner mit Beitragsrechnungen sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist im Falle eines Widerspruchs zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und der überbezahlte Betrag zu erstatten.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Leipzig geführt:
IBAN: DE87860555921157100682
BIC: WELADE8LXXX
- (2) Das Strom- und Wasserkonto wird bei der Sparkasse Leipzig geführt:
IBAN: DE43860555921197124159
BIC: WELADE8LXXX
- (3) Für alle Zahlungsvorgänge sind grundsätzlich zwei Unterschriften des Vorstandes erforderlich. Bankvollmacht haben laut Satzung bei der kontoführenden Stelle:
 - d. der Vorsitzende
 - e. der stellvertretende Vorsitzende
 - f. der Schriftführer
 - g. der Schatzmeister
 - h. jeweils zwei gemeinsam.
- (4) Onlinebanking ist möglich, wenn das 4 Augen-Prinzip durch ein weiteres Vorstandsmitglied bei den Zahlungsvorgängen eingehalten wird (ein Vorstandsmitglied muss immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein). Beim Onlinebanking ist dem gesamten Vorstand und der Revisionskommission ein Lesezugriff auf die Vereinskonten einzurichten bzw. jederzeit auf Verlangen zu ermöglichen.

§ 6 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte (Buchführung) führt der Schatzmeister.
- (2) Es wird eine Handkasse geführt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen, lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die gemäß § 14 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind jederzeit, mindestens jedoch am Ende jedes Geschäftsjahres zur Prüfung aller Kassengeschäfte auf der Grundlage der „Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer“ berechtigt und verpflichtet.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Er ist für die gesamte Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und kontrolliert ständig die Kassen und Bankgeschäfte.
- (3) Ausnahmesituationen, Zahlungsrückstände jeglicher Art und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Jahresabschluss ist jeweils bis 31. Januar fertig zu stellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Die Freigabe von Zahlungen erfolgt ausschließlich durch zwei Vorstandsmitglieder: Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister, mit Datum und Unterschrift.

§ 9 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Verträge, insbesondere solche, die Forderungen gegen den Verein begründen, sind nur vom vertretungsberechtigten Vorstand abzuschließen.
- (2) Die Erstattung von Auslagen von Vereinsmitgliedern erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Belege nur, wenn die Ausgaben vorher genehmigt waren oder Vereinsmitglieder für Beschaffungen, Reisen o.dgl. ausdrücklich beauftragt waren.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 10 Mahnwesen

- (1) 14 Tage nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist wird das säumige Mitglied einmalig mittels Erinnerung auf die noch offene Forderung mit einer erneuten Frist von in der Regel 14 Tagen hingewiesen. Dazu werden zusätzlich die in der Beitragsordnung festgelegten Porto- und Mahngebühren fällig. Aufgrund der Nachweispflicht der Zustellung erfolgt die Zusendung per Einwurfeinschreiben.
- (2) Wird 14 Tage nach Ablauf der unter (1) gesetzten Frist kein Zahlungseingang registriert, wird ein Inkassounternehmen mit der Eintreibung der offenen Forderung beauftragt. Eventuell anfallende Kosten sind vom Pächter zu tragen.
- (3) Offene Forderungen bzgl. Strom- und Wasser:
 - a. Handelt es sich bei den offenen Forderungen um Strom- und Wasserkosten kann mit Einschalten des Inkassounternehmens die Strom- und Wasserzufuhr bis zum Begleichen der offenen Forderung kostenpflichtig unterbrochen werden (siehe § 14).
 - b. Handelt es sich um ein nachweisliches Mahnverfahren zur Mitteilung der aktuellen Zählerstände (Jahresverbrauch Strom- und Wasser, Zählerstandmitteilung), so erfolgt nach der 2. Mahnung die kostenpflichtige Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung (siehe § 14).
 - c. Erst nach vollständigem Ausgleich aller offenen Forderungen wird die Versorgung wieder ermöglicht.
- (4) Ist ein Mitglied infolge eines Umzuges auf postalischem Wege nicht erreichbar und wurde dem Vorstand die aktuelle Anschrift nicht mitgeteilt, so werden die entsprechenden An-schriftenermittlungskosten dem Pächter in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen ggf. Mahn-gebühren an.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

- (1) Einnahmen- und Ausgabenbelege mit den entsprechenden Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 13 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich den aus folgenden Positionen zusammen:

- a. Umlage Kleingartenverein
- b. Umlage Kreisverband
- c. Gebäudeversicherung
- d. Versicherungen VOV
- e. Aufwandsentschädigung Vorstand
- f. Kosten für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen

Die genauen Beiträge können beim Vorstand erfragt werden.

(2) Pacht

- a. Kleingarten in m² · aktuell gültiger Pachtzins
- b. Anteilige Gemeinschaftsfläche (39 m²) · aktuell gültiger Pachtzins

(3) Gemeinschaftliche Stunden

- a. 25,00 € je nicht geleistete Stunde

(4) Stromkosten

- a. Anteilige Grundgebühr des Stromversorgers
- b. Verbrauchter Strom in kWh · aktuelle Preis des Stromversorgers
- c. Anteiliger Stromverbrauch der gemeinschaftlichen Anlagen und Eigenverbrauch des eigenen Elektrozählers
- d. Anteilige Stromdifferenz zwischen Haupt- und allen Zwischenzählern

Auf Grund der jährlich schwankenden Preise stellt der Vorstand die aktuellen Preise auf Anfrage zur Verfügung

(5) Wasserkosten

- a. Anteilige Grundgebühr des Wasserversorgers
- b. Wasserzählermietgebühr für einen vom Verein zur Verfügung gestellten geeichten Wasserzähler
- c. Verbrauchte Wassermenge in m³ · aktuelle Preis des Wasserversorgers
- d. Anteiliger Wasserverbrauch der gemeinschaftlichen Anlagen
- e. Anteilige Wasserdifferenz zwischen Haupt- und allen Zwischenzählern

Auf Grund der jährlich schwankenden Preise stellt der Vorstand die aktuellen Preise auf Anfrage zur Verfügung

(6) Aufwandsentschädigung

- a. Dem Vorstand sowie im Verein besonders aktiven Mitgliedern (mind. 20 Stunden im

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Monat) kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- b. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung ist von der Mitglieder-versammlung zu beschließen.
- c. Die Aufteilung der unter (2) beschlossenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Vorstand. Dieser beschließt jährlich über die zu zahlenden Beträge und achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Sofern sich keine Änderungen in der Höhe der Beträge ergeben, behält der Beschluss weiterhin Gültigkeit

§ 14 Gebühren

(1) Mahnverfahren:

- a. Erinnerung: gebührenfrei + Portokosten
- b. 1. Mahnung: 5,00 € + Protokosten
- c. 2. Mahnung: 10,00 € + Portokosten

(2) Einstellung der Strom und Wasserversorgung:

- a. Bei nicht fristgerechtem Anbau des Wasserzählers wird dieser mit einem Blindstopfen versehen und dieser darf erst mit Einverständnis des Vorstandes wieder entfernt werden. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für den zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Der Verlust des Blindstopfens wird mit 20,00 € berechnet. Die anfallenden Gebühren sind vor Inbetriebnahme der Wasserversorgung zu entrichten.
- b. Es dürfen nur geeichte Strom- und Wasserzähler im Kleingarten betrieben werden. Bei abgelaufener Eichfrist wird die Stromversorgung nach schriftlicher Ermahnung unterbrochen. Für den Aufwand der Wiederinbetriebnahme (Sichtprüfung siehe Stromgemeinschaftsordnung) wird eine Gebühr von 20,00 € fällig.
- c. Abgestellte Strom- oder Wasserversorgung werden nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Gebühr von jeweils 20,00 € je Anschluss wieder hergestellt.
- d. Für nicht gemeldete Strom und/oder Wasserzählerstände wird je Zählerstand eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig. Diese Gebühr ist mit der Strom- und Wasserrechnung zu begleichen und wird zu dem errechneten Verbrauch addiert und nicht extra ausgewiesen.

(3) Die Gebühr bei Neuabschluss eines Unterpachtvertrages sowie bei Umschreibung des Pächters und dem damit verbundenen neuen Unterpachtvertrag wird ein einmalige Gebühr von 35,00 € erhoben.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 15 Grundsteuer B

- (1) Für übergroße Gartenlauben, die vor 1990 errichtet wurden, ist eine Grundsteuer B an die Finanzverwaltung der Gemeinde Borsdorf zu entrichten. Der Pächter ist für die Entrichtung der Grundsteuer B selbst verantwortlich. Bei Pächterwechsel ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Borsdorf sowohl vom abgebenden Pächter als auch vom neuen Pächter zu informieren.

§ 16 Raumvermietung

- (1) Die Vermietung des Veranstaltungsraumes erfolgt in aller Regel von Freitag 16.00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag 12.00 Uhr.
- (2) Kosten:
 - a. Vermietung: rmvmv100,00 €
 - b. Strom und Wasser (pauschal): 10,00 €
 - c. Kautions: 100,00 €

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 beschlossen.
- (2) Änderungen an der Finanzordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.